

TREXpert

Hätten Sie's gewusst?

Die Blitzlicht AG verfügt über ein Aktienkapital von 200000 Franken, bestehend aus 200000 Inhaberaktien zu nominal 1 Franken. Anlässlich der Generalversammlung vom 10. April 2017 wurde eine Dividende von 2 Franken pro Aktie mit Fälligkeit 30. April 2017 beschlossen. Die Verrechnungssteuer wurde entrichtet.

Folgende Personen sind an der Blitzlicht AG beteiligt:

Name	Sitz/Wohnsitz	Haltedauer	Anteil in %
Blitz Holding AG	Zug	15 Jahre	5
Daniel Blitz	Bern	7 Jahre	20
Erwin Blitz	Solothurn	25 Jahre	35
Lichter Holding AG	Vaduz FL	5 Jahre	40

Aufgabe 1

Welches sind die drei Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen für juristische Personen?

Lösung

- Recht zur Nutzung bei Fälligkeit (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG)
- Verbuchung des Ertrages (Art. 25 VStG)
- Sitz im Inland bei Fälligkeit (Art. 24 Abs. 2 VStG)

Aufgabe 2

Erfüllen die Blitz Holding AG und die Lichter Holding AG diese Voraussetzungen?

Lösung

Die Blitz Holding AG erfüllt alle Voraussetzungen, sofern sie die Dividende korrekt verbucht hat. Sie hat Sitz in der Schweiz und hatte am 30. April 2017 das Recht zur Nutzung.

Die Lichter Holding AG erfüllt nicht alle Voraussetzungen. Zwar hatte sie am 30. April 2017 das Recht zur Nutzung an den Aktien, sie war aber nicht Inländerin im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes.

Aufgabe 3

Ab welchem Zeitpunkt kann der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die Dividende mit Fälligkeit 30. April 2017 gestellt werden?

Lösung

Ab 1. Januar 2018, Art. 29 Abs. 2 VStG

Aufgabe 4

Bei welcher Behörde stellen Daniel und Erwin Blitz ihre Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer – und in welcher Form?

Lösung

Sie stellen den Antrag bei der Steuerbehörde des Kantons, in dem sie am Ende des Kalenderjahrs (31.12.2017), in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, Wohnsitz hatten (Art. 30 Abs. 1 VStG).

Der Antrag wird in schriftlicher Form mit der korrekten Deklaration der steuerbaren Leistung im Wertschriftenverzeichnis gestellt.

Aufgabe 5

Der Buchhalter der Blitz Holding AG stellt fest, dass die Verrechnungssteuer der letzten sechs Jahre nicht zurückgefordert wurde. Der Saldo des Kontos «Forderung gegenüber der Verrechnungssteuer» setzt sich wie folgt zusammen:

Jahr der Fälligkeit	Verrechnungssteuer
2017	7 000
2016	7 010
2015	7 050
2014	8 135
2013	7 850
2012	8370
2011	9 500
Kontensaldo	54 915

Wie hoch ist der Betrag, den die ESTV maximal an die Blitz Holding AG erstattet, wenn der Rückerstattungsantrag am 1. Juli 2017 gestellt wird?

Lösung

Total	CHF	22195
2014:	CHF	8135
2015:	CHF	7050
2016:	CHF	7010

Wird der Antrag auf Rückerstattung nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt, verfällt der Anspruch auf Rückerstattung (Art. 32 Abs. 1 VSTG). Die Verrechnungssteuer der Jahre 2011, 2012 und 2013 wird nicht mehr zurückerstattet. Der Antrag für das Jahr 2017 kann erst im Jahr 2018 gestellt werden.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu

TREX L'expert fiduciaire 2/2020